

Bekanntmachung

12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Wachenroth, Landkreis Erlangen-Höchstadt Ausweisung einer Sondergebietsfläche „Solarpark Horbach“

Der Marktgemeinderat Wachenroth hat in der Sitzung vom 25.07.2024 beschlossen, die 12. Flächenutzungsplanänderung durchzuführen.

Gegenstand der 12. Änderung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Sondergebiet „Solarpark Horbach“.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 den ausgearbeiteten Vorentwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Horbach“ in der Fassung vom 30.09.2024 gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Die Änderung wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Horbach“ durchgeführt.

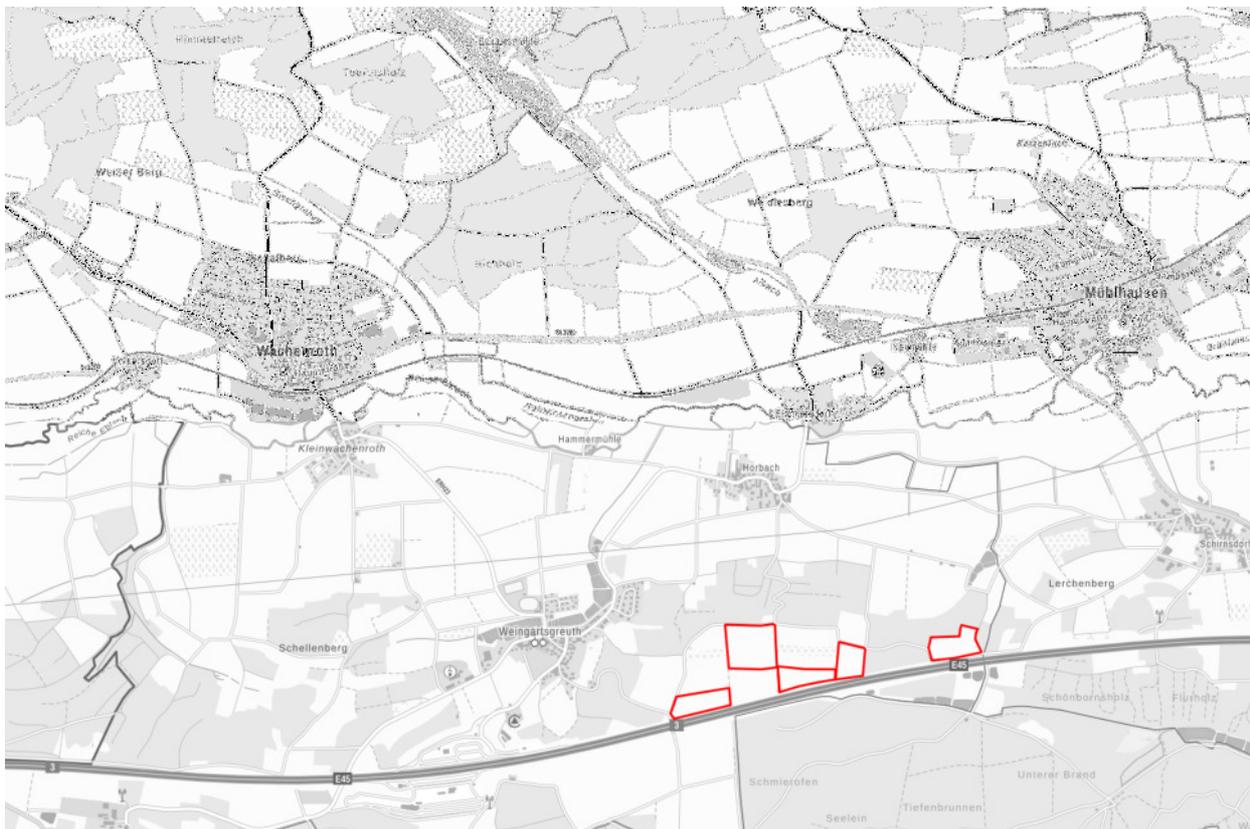
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im südlichen Gemeindegebiet des Marktes Wachenroth entlang der BAB A 3 Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken) und enthält folgende Flurnummern: 1582, 1553, 1554, 1550, 1502 und 1468, alle Gmkg. Schirnsdorf. Der Geltungsbereich mit 5 Teilflächen umfasst insgesamt 16,58 ha. Dieser Bereich soll als Sondergebiet ausgewiesen werden.

Der Umgriff des Änderungsbereiches ist aus nachfolgender Plandarstellung zu entnehmen.



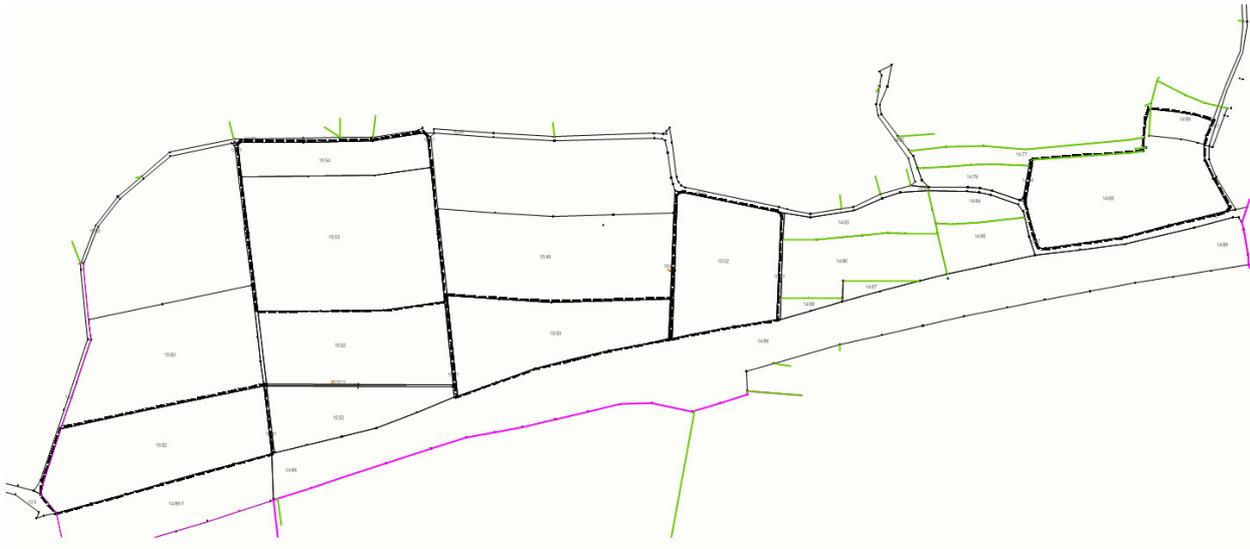


Abb. Geltungsbereich Vorhaben ohne Maßstab

Der Vorentwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Horbach“ bestehend aus Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung mit Grünordnungsplan, jeweils in der Fassung vom 30.09.2024, sowie den Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (sap) sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

von Montag, den 28.10.2024 bis einschließlich Freitag, den 29.11.2024,

über die Homepage des Marktes Wachenroth unter <https://wachenroth.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/index.html> veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen können alternativ im Rathaus des Marktes Wachenroth (Hauptstraße 23 96193 Wachenroth) während der Öffnungszeiten (Mo, Di., Do., Fr. 09:00 – 12:30 Uhr und Do. zus. 15:00 – 18:00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch schriftlich in der Verwaltung des Marktes abgegeben werden oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Forderungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht

oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wachenroth, 30.09.2024

Markt Wachenroth

Reiner Braun
Erster Bürgermeister